

50. Unter welchen Voraussetzungen können nach §. 302 St. P. O. Gegenstände den Geschworenen in das Beratungszimmer verabfolgt werden?

Vgl. Bb. 5 Nr. 139 u. oben Nr. 35.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1884 g. L. Rep. 38/84.

I. Schwurgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Unhaltbar ist die Rüge, es sei dadurch, daß den Geschworenen inhaltlich des Protokolles der nach der Behauptung der Anklage gefälschte Ausführschein in das Beratungszimmer verabfolgt worden, im Widerspruche mit §. 302 St. P. O. ein Gegenstand mitgegeben worden, der ihnen nicht „in der Verhandlung zur Befichtigung vorgelegt wurde.“

Wie aus den Motiven zu §. 302 St. P. O. (§. 259 des Entwurfes) ersichtlich,

vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 230/31, besteht die wesentliche Bedeutung dieser Bestimmung darin, zu vermeiden, „daß die Geschworenen bei der Beratung andere Thatumstände in Betracht ziehen, als solche, welche Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen sind“, es hat aber der Gesetzgeber „andererseits keinen Grund finden können, den Geschworenen für ihre Beratung auch solche Gegenstände vorzuenthalten, welche zum Zwecke der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ihnen vorgelegt worden sind; er ist vielmehr davon ausgegangen, daß es der Herbeiführung eines gerechten Spruches nur förderlich sein könne, wenn die in der Hauptverhandlung produzierten Beweisstücke und Untersuchungsgegenstände, wie: Handschriften zum Zwecke der Vergleichung, gefälschte Urkunden, Terrainzeichnungen, Werkzeuge der That ic; von den Geschworenen auch während der Beratung noch geprüft werden.“ Für die Vorschrift des §. 302 a. a. O. ist also entscheidend, ob das fragliche Beweisstück als solches in der Hauptverhandlung produziert wurde. Dies ist aber im vorliegenden Falle geschehen; inhaltlich des Sitzungsprotokolles wurde der in Rede stehende Ausführschein in der Hauptverhandlung seitens des Vorsitzenden verlesen; es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß, da es sich nach der Anklage um eine dem

Ungeflagten zur Last gelegte Veränderung seines Inhaltes in Zahlen und Worten handelt, nach der Absicht der Beweiserhebung für die Geschworenen gerade auch das Ergebnis ihrer Prüfung durch das Mittel der Besichtigung in Betracht kommen sollte. Der fragliche Ausfuhrschein durfte hiernach den Geschworenen in das Beratungszimmer verabfolgt werden.